

## **Entwurf des Übertragungsbeschlusses**

In der ordentlichen Hauptversammlung der SinnerSchrader Aktiengesellschaft am 8. April 2022 soll über folgenden Beschlussvorschlag abgestimmt werden:

*"Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der SinnerSchrader Aktiengesellschaft werden gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Accenture Digital Holdings Aktiengesellschaft mit Sitz in Kronberg im Taunus (Hauptaktionär) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 16,43 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der SinnerSchrader Aktiengesellschaft auf den Hauptaktionär übertragen."*